

Um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu leiten hat der Bau- und Grundstücksausschuss des Marktes Bad Steben in seiner Sitzung vom 12. April 2018 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufhebung des seit 21.12.1976 (einschließlich Änderung vom 03.02.1989) rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Schweizer Höh“ beschlossen. Der Beschluss lautet wie folgt:

lfd. Nr. 17/2018:

Aufstellungsbeschluss:

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 des BauGB (Baugesetzbuch) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die Städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

Der seit 21. Dezember 1976 rechtskräftige Bebauungsplan für das Gebiet „Schweizer Höh“ (Bobengrün) entspricht nicht mehr den örtlichen Erfordernissen. Die ausgewiesenen Bauflächen sind in den letzten 42 Jahren überwiegend einer Bebauung zugeführt worden. Teilweise weicht die Bebauung von den Festsetzungen ab bzw. wurden in der Vergangenheit zahlreiche Ausnahmen und Befreiungen zugelassen. Es ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund der über 40 Jahre alten Festsetzungen noch mit einer weiteren Bebauung zu rechnen ist.

Es wird daher beschlossen, den seit 21. Dezember 1976 rechtskräftigen Bebauungsplan "Schweizer Höh" – sowie dessen in den Jahren 1988/1989 (rechtskräftig seit 03. Februar 1989) erfolgte Änderung aufzuheben.

Das Verfahren erhält die lfd. Nr. 40. Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte durchzuführen.

Ferner wird beschlossen, das im aufzuhebenden Bebauungsplan ermöglichte Baurecht auf den Grundstücken Fl.Nr. 82 und 84 auch weiterhin zu gewährleisten.

Bad Steben, 27. April 2018

Bert Horn
Erster Bürgermeister